

**Informationen
für die
Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen
zur
Trinkwasserverordnung - TrinkwV**

Im Folgenden werden die Anzeige- und Untersuchungspflichten für Eigentümer und Vermieter von öffentlich und gewerblich genutzten Gebäuden mit zentralen Anlagen zur Trinkwassererwärmung aufgeführt. Grundlage ist die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159).

1. Anzeigepflichten

Eine generelle Anzeigepflicht für Anlagen der Gebäudewasserversorgung, aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird (Trinkwasserinstallation der Wasserverteilung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e der TrinkwV) besteht nicht. Anzeigepflichtig beim zuständigen Gesundheitsamt sind solche Anlagen nur dann, wenn Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird (§ 11 Abs. 1 ff. TrinkwV).

Die Anzeigen sind dem Gesundheitsamt postalisch oder elektronisches Verfahren zu übermitteln (§ 11 Abs. 1 TrinkwV). Telefonische oder mündliche Anzeigen sind nicht gültig.

2. Definition Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Eine Prüfpflicht auf den Parameter Legionellen besteht in Gebäudewasserversorgungsanlagen dann, wenn sich darin eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit

- einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder

- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,

Folgende Faustregeln können zugrunde gelegt werden:

Eine Leitung mit 3 Litern Inhalt wird beispielsweise durch folgende Leitungsdimensionen erreicht (siehe DIN EN 1057):

- bei einem Innendurchmesser von 15 mm: ca. 17 m Leitungslänge
- bei einem Innendurchmesser von 20 mm: ca. 9,50 m Leitungslänge.

Wichtig: Gebäudeversorgungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgenommen, unabhängig von den Dimensionen des Trinkwassererwärmers und der Trinkwasserinstallation.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass in der TrinkwV unter dem Begriff „Gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zu verstehen ist. Dazu gehören unter anderem die Vermietung von Wohnraum, Hotels, Fitnessclubs sowie private Bäder.

3. Untersuchungspflichten

Die TrinkwV verpflichtet Betreiber von Gebäudeversorgungsanlagen, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, das Wasser regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (§ 31 TrinkwV).

Die genannte Untersuchungspflicht besteht dann, wenn

- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der o. g. Definition vorhanden ist
- das Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird
- sowie Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, versorgt werden
- sich die Wasserversorgungsanlagen nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken (nach § 31 Abs. 2 TrinkwV). Die Untersuchungsstelle muss nach § 40 TrinkwV zugelassen sein. Die Trinkwasserproben sind an mehreren repräsentativen Probenahmestellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen. Bei der Probennahme ist die in § 43 Absatz 5 TrinkwV genannte Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten.

4. Häufigkeit der Untersuchungen

Die Untersuchungsintervalle richten sich nach § 31 Abs. 2 TrinkwV. Soweit Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, bleibt die Verpflichtung zu mindestens einmal jährlichen Legionellenuntersuchungen bestehen.

Die Untersuchungen auf Legionellen in Trinkwasser-Installationen, aus denen Warmwasser im Rahmen einer gewerblichen nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

5. Besondere Anzeigen- und Handlungspflichten:

Eine unverzügliche Meldepflicht bzw. Anzeigeverpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 TrinkwV besteht dann, wenn **der technische Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100ml) erreicht wurde.**

Generell gilt, dass Überschreitungen der Grenzwerte der TrinkwV für alle chemischen und mikrobiologischen Parameter und auch wahrnehmbare Veränderungen der Trinkwasserqualität dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden sind.

In den Fällen, in denen bekannt wird, dass die Anforderungen an Legionellen nicht eingehalten werden, sind die Betreiber einer den oben genannten Kriterien entsprechenden Warmwasserversorgungsanlage nach § 51 Abs. 1 ff. verpflichtet, unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts erstellen oder erstellen zu lassen,
- Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind,
- das Gesundheitsamt über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Risikoabschätzung und möglicherweise sich daraus ergebende Einschränkungen der Trinkwasserverwendung zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Zusammenfassungen und Jahresübersichten über die Untersuchungsergebnisse müssen den betroffenen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Auf Nachfrage sind auch Einzelergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen.

6. Anforderungen an die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser

Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, **die bestimmungsgemäß mit Trinkwasserversorgung Kontakt haben dürfen (siehe § 14 bis 16 TrinkwV)**. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wie zum Beispiel Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc. müssen bis zum 9. Januar 2025 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV. Dies gilt ebenso für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.

Nicht unter das Verbot fallen somit Unterwasserpumpen, Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern (Drucksonden, Messsonden, Wasserzähler...), Verfahren zur Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen, das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen. Dies gilt nur dann, wenn eine nachhaltige Veränderung des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

7. Muster-Anzeigeformular

Gemäß § 53 sind Untersuchungsstellen dazu verpflichtet, beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von Legionellen, dies unverzüglich dem für das Gebäude zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zur Information über die eingeleiteten Maßnahmen und zur Übermittlung der Befunde können Sie das Formular im Anhang (Seite 5) nutzen.

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte zusammen mit dem Befundbericht des untersuchenden Labors entweder mit der Post oder am besten elektronisch an das Gesundheitsamt unter der Email-Adresse: 58.trinkwasser@mannheim.de.

Die Postanschrift lautet:

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

58.6.1 Umweltbezogener Gesundheitsschutz

R 1, 12

68161 Mannheim

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich auch direkt an uns wenden unter der Telefonnummer:

0621-293-2239 (Sekretariat)

Anzeige nach § 51 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung

in der Fassung vom 23. Juni 2023

Unterrichtung des Gesundheitsamts bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen und über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

Der technische Maßnahmenwert, nach Anlage 3 Teil II der Trinkwasserverordnung, ist erreicht, wenn in der Wasserprobe ein Wert von 100 KBE/100 ml erreicht wurde. Die Laborbefunde der Wasserproben sind dieser Anzeige als Kopie beizufügen.

Empfänger

FB Jugendamt und Gesundheitsamt
Stadt Mannheim
R1,12
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 293-2239
Telefax: 0621 / 293-2280
E-Mail: 58.trinkwasser@mannheim.de

Absender (Unternehmer / Inhaber):

Name, Vorname
ggf. Firma
Anschrift
PLZ / Ort

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

1. Objekt-Standort:

Anschrift

Straße / Hs.-Nr.

PLZ Ort

Nutzung des Gebäudes (Wohn-/Geschäftshaus, Hotel, Pension)

2. Anlass der Untersuchung

- Routineuntersuchung
- Nachuntersuchung
- Sanierung, Umbau, Neuverlegung
- Sensorische Auffälligkeit
(Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack)
- Krankheitssymptome
(u.a. Magen-Darm oder Atemwegserkrankung)

3. Hiermit zeige/n ich/wir Folgendes an:

- mittlere Kontamination
(≥ 100 KBE/100 ml)
- hohe Kontamination
(> 1000 KBE/100 ml)
- extrem hohe Kontamination
(> 10.000 KBE/100 ml)

Entnahmeort: _____
(Maximalkonzentration)

Messergebnis: _____
(in KBE/100 ml)

4. Eingeleitete Maßnahmen

- Information der Nutzer
- Nutzungseinschränkungen
- Anlagenüberprüfung/-wartung
- Temperaturerhöhung
(Warmwassersystem)
- Thermische Desinfektion
- Chemische Desinfektion

Sonstige Maßnahmen: _____
(z.B. Leitungsspülung)

Nachprobe veranlasst am: _____
(Datum)

5. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail (falls vorhanden)

Ort, Datum

Unterschrift